

Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern

Einzelvertrag zwischen:

dem Träger der praktischen Ausbildung:

und einer weiteren Einrichtung (*einseitige Praxiseinsatzstellen*):

1. Zielsetzung

(1) Ziel dieses Vertrages nach § 6 Abs. 4 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie der Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Partner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.

2. Kooperationspartner

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt (eine) zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 1 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

(2) Die weitere Einrichtung betreibt (eine) zur Durchführung von Praxiseinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

3. Zusammenarbeit

Die Partner der Kooperation

- tauschen sich auf Leitungs- bzw. Arbeitsebene kontinuierlich aus,
- vereinbaren Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation,
- entwickeln ein gemeinsames Ausbildungsverständnis,
- entwickeln gemeinsame Beurteilungskriterien,
- überprüfen regelmäßig die Qualität der gemeinsamen Ausbildung,
- beraten sich bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um,
- legen der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde.

4. Ausbildungsangebot

Die weitere Einrichtung bietet
(Zutreffendes ankreuzen)

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- Akutpflege in stationären Einrichtungen
- Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- psychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- Pflegeberatung
- Rehabilitation
- Palliation
- _____

5. Ausbildungskapazitäten

(1) Die weitere Einrichtung ist bestrebt, pro Ausbildungsgang _____ Praxiseinsatzplätze zur Verfügung zu stellen.

(2) Für jeden Ausbildungsgang trifft die weitere Einrichtung Festlegungen zum Umfang und zur Art der Praxiseinsatzplätze, die von ihr für diesen Ausbildungsgang zur Verfügung gestellt werden können. Die Angaben erfolgen in Form der Anlage 1. Der Träger der praktischen Ausbildung fordert _____ Wochen/Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges die Angaben der Anlage 1 ein.

6. Planung und Sicherstellung der Ausbildung

(1) Die weitere Einrichtung verpflichtet sich, die Auszubildenden während ihres Praxiseinsatzes gemäß dem Ausbildungsplan, der in der Verantwortung ihres Trägers der praktischen Ausbildung erstellt worden ist, auszubilden.

(2) Treten bei der Durchführung der praktischen Ausbildung Abweichungen zum Ausbildungsplan auf, informiert die weitere Einrichtung den Träger der praktischen Ausbildung unmittelbar.

(3) Die weitere Einrichtung unterstützt die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise.

(4) Die weitere Einrichtung stellt die für diesen Praxiseinsatzort spezifisch benötigten Ausbildungsmittel kostenfrei zur Verfügung.

7. Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen

(1) An allen Praxiseinsatzorten ist durch die Kooperationspartner die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten. Hinzu kommt die im Ausbildungsalltag spontan erforderliche situative Praxisanleitung.

(2) Die weitere Einrichtung teilt dem Träger der praktischen Ausbildung unmittelbar mit, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Praxisanleitung gefährdet ist.

(3) Die weitere Einrichtung gewährt der mit dem Träger der praktischen Ausbildung verbundenen Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner bzw. ihrer Einrichtung(en). Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden.

(4) Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit der (den) weiteren Einrichtung(en) ab. Die weitere Einrichtung informiert den Träger der praktischen Einrichtung über den Termin der Praxisbegleitung. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.

(5) Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Kooperationspartner tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus. Der Träger der praktischen Ausbildung wird hierzu die Pflegeschule einbeziehen.

(6) Die weitere Einrichtung erstellt nach § 6 Abs. 2 PflAPrV eine qualifizierte Leistungseinschätzung über jeden bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von

geleisteten Stunden und von Fehlzeiten. Die Leistungseinschätzung ist der Auszubildenden oder dem Auszubildenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern. Im Anschluss leitet die weitere Einrichtung die Leistungseinschätzung an den Träger der praktischen Ausbildung zur Bildung der Note für die praktische Ausbildung weiter.

8. Einzelfragen und Rahmenbedingungen

- Fachliches Weisungsrecht: Während eines Praxiseinsatzes hat die Praxiseinsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Der Träger der praktischen Ausbildung weist seine Auszubildenden darauf hin.
- Fehlverhalten und arbeitsrechtliche Konsequenzen: Die weitere Einrichtung unterrichtet den Träger der praktischen Ausbildung unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Verfehlungen der Auszubildenden. Die weitere Einrichtung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Praxiseinsatz abbrechen. Dies setzt voraus, dass die weitere Einrichtung im Falle schwerer Verfehlungen der oder des Auszubildenden dem Träger der praktischen Ausbildung erfolglos eine Frist zur Ergreifung arbeitsrechtlicher Maßnahmen gesetzt hat und für die weitere Einrichtung die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist; oder dass die oder der Auszubildende sich nachweislich strafbar gemacht hat und für die weitere Einrichtung die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist.
- Freistellung und Schichtgestaltung, Arbeitsschutz: Die weitere Einrichtung ist verpflichtet, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit in der Einrichtung freizustellen. Sie hat die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere § 9 ArbSchG und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten. Der Träger der praktischen Ausbildung informiert den Kooperationspartner darüber, welche Regelungen im Hinblick auf die Freistellung und Schichtgestaltung mit der oder dem Auszubildenden vereinbart sind oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen gelten.
- Ausgleich von Fehlzeiten: Fehlzeiten der praktischen Ausbildung müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen. Dabei dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 PflAPrV). Der Träger der praktischen

Ausbildung legt auf der Grundlage der Entscheidung der zuständigen Behörde über eine Verlängerung der Ausbildungsdauer fest, in welchem Umfang, wann und ggf. wo eine erforderliche Nachholung von Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz erfolgt. Die weitere Einrichtung ist bestrebt, eine erforderliche Nachholung in ihrer Einrichtung zu ermöglichen.

- Versicherung: *(Zutreffendes ankreuzen)*
 - Die Auszubildende oder der Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.

 - Die Auszubildende oder der Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial- und unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt über den jeweiligen Praxiseinsatzort.

- Arbeitskleidung: Die jeweilige Praxiseinsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.

- Schweigepflicht, Datenschutz: Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

9. Kostenerstattung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung verfügt über ein Ausbildungsbudget.

(2) Für die Teile der praktischen Ausbildung, die in der weiteren Einrichtung absolviert werden, erhält die weitere Einrichtung:

(Zutreffendes ankreuzen)

- einen Ausgleich. Die Einzelheiten vereinbaren die Kooperationspartner in einem separaten Vertrag.
- _____ EUR für jede bei der weiteren Einrichtung erbrachten Pflichtstunde, mindestens jedoch _____ EUR.
- ____ Prozent des vereinbarten Betrags aus dem Ausbildungsfonds.

(3) Der Betrag wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Pauschale für den Finanzierungszeitraum bzw. der Individualbudgets zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben und angepasst.

10. Schlussbestimmungen

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten des jeweils anderen Kooperationspartners auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDO oder des DSGEKD.

(2) Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(3) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von _____ Wochen/Monaten ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden der oder des Auszubildenden) bzw. vereinbarter praktischer Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Zusage für Ausbildungsgang) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(5) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

Weitere Einrichtung